



# Amtsblatt für Brandenburg

**26. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. Oktober 2015**

**Nummer 41**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen .....	931
<b>Ministerium für Wirtschaft und Energie</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg - Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta) .....	931
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Erlass zur Anerkennung von Beratenden und Beratungsunternehmen auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung) .....	939
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Interessensbekundung zur Förderung von Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Erstausbildung im Justizvollzug des Landes Brandenburg .....	940
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen in der Sozialversicherung 2017 .....	942
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau des Wehres Saldernhorst in der Dosse“ .....	942
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Schlalach II .....	943
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (Windpark Heidehof III) in 14913 Jüterbog OT Neuhof und OT Werder .....	943

Inhalt	Seite
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Zagelsdorf und OT Rosenthal sowie in 15936 Dahmetal OT Görsdorf . . . . .	944
Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altholz in 04934 Hohenleipisch OT Dreska . . . . .	945
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming . . . . .	946
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	947
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln . . . . .	950
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen . . . . .	950
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	950

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen<sup>1</sup>**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 28. September 2015

- 1 Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) werden die in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen kann unter [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de), Menüpunkte: Plänen & Bauen > Bautechnik > Anlagen abgerufen werden.

- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei<sup>2</sup> entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- 3 Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 4 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung der Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen vom 6. Oktober 2014 (ABl. S. 1359) außer Kraft.

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

<sup>2</sup> Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein

### **Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg - Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)**

Vom 30. September 2015

#### **1      Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur nachhaltigen Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, die sich vorübergehend in existenzbedrohenden Schwierigkeiten befinden, gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Form von Konsolidierungs- und Massendarlehen. Mit der Zuwendung wird ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt, da sie darauf gerichtet ist, soziale Härten zu vermeiden oder Marktversagen zu beheben.
- 1.2 Rechtsgrundlage dieser Richtlinie ist die „Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten“ (im Folgenden: BRR). Die BRR wurde mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. Februar 2015 (SA.40535) genehmigt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Aufgrund dieser Richtlinie werden Umstrukturierungsbeihilfen und Rettungsbeihilfen im Sinne von § 3 Absatz 1 der BRR gewährt. Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.

#### **2      Anwendungsbereich, Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> sowie alle kleineren staatlichen Unterneh-

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Regelung galt die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

men in Schwierigkeiten<sup>2</sup> unter der Bedingung, dass es sich um Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handelt, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, in der nicht nur geringfügige Geschäftstätigkeit entfaltet wird.

## 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- neu gegründete Unternehmen<sup>3</sup>,
- Unternehmen, die im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) überschuldet sind,
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur (soweit nicht Verarbeitung),
- Gaststätten, Hotels und Pensionen,
- Unternehmen des Baugewerbes (einschließlich Wohnungsbauunternehmen) mit Bauträgergeschäft,
- nicht produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen (zum Beispiel Wirtschaftsberatung),
- Unternehmen des Bereiches Einzelhandel, Freie Berufe und Verkehr,
- Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen,
- Unternehmen, die im Steinkohlebergbau oder in der Stahlindustrie tätig sind, sowie
- Unternehmen, für die spezifische Regeln für Finanzinstitute gelten,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2.3 Das antragstellende Unternehmen muss objektiv nachweisen, dass es gemäß Nummer 2.4 in Schwierigkeiten ist.

2.4 Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Richtlinie befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Kapitalgesellschaften: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Grund- beziehungsweise Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste

verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Eigenkapitals entspricht.

- b) Im Falle von Personengesellschaften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Soweit die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen, sind vorläufige (starke) Insolvenzverwalter oder Insolvenzverwalter über das Vermögen von KMU sowie alle kleineren staatlichen Unternehmen in Schwierigkeiten antragsberechtigt.

2.5 Rettungsbeihilfen können auch Unternehmen gewährt werden, die nicht in Schwierigkeiten sind, die aber aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände<sup>4</sup> mit einem akuten Liquiditätsbedarf konfrontiert sind.

## 3 Gegenstand der Förderung/Beihilfeinstrumente

Im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich die folgenden Darlehen gewährt:

- 3.1 Massendarlehen (als Umstrukturierungsbeihilfen) können Insolvenzverwaltern und vorläufigen (starken) Insolvenzverwaltern zum Zwecke der Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.
- 3.2 Rettungsbeihilfen sollen die Liquidität eines Unternehmens sichern, bis ein Umstrukturierungsplan im Sinne von Nummern 4.2.2 bis 4.2.7 erstellt worden ist. Sie sollen den Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten.
- 3.3 Umstrukturierungsbeihilfen werden ausschließlich auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplanes im Sinne von Nummern 4.2.2 bis 4.2.7 gewährt.

<sup>2</sup> Um eine Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen zu vermeiden, bezeichnet der Begriff „kleinere staatliche Unternehmen“ für die Zwecke dieser Regelung wirtschaftliche Gruppierungen mit eigenem Entscheidungsorgan, die nach der Empfehlung 2003/361/EG als kleine oder mittlere Unternehmen eingestuft würden, wenn nicht 25 Prozent oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert würden.

<sup>3</sup> Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründetes Unternehmen, und zwar auch dann, wenn es sich um Unternehmen handelt, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

<sup>4</sup> Mit solchen Umständen sind Ereignisse gemeint, wie sie im Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgehalten sind.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer auf Basis dieser Regelung gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Die staatliche Beihilfe muss einem Ziel von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dienen (Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse, Nummer 4.2)<sup>5</sup>.
- b) Die staatliche Beihilfe darf nur dann gewährt werden, wenn sie wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann, zum Beispiel durch Behebung von Marktversagen oder Lösung eines Gleichheits- oder Kohäsionsproblems (Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen, Nummer 4.3).
- c) Eine Beihilfemaßnahme wird nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn es andere, weniger wettbewerbsverfälschende Maßnahmen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann (Geeignetheit der Beihilfemaßnahme, Nummer 4.4).
- d) Es muss nachgewiesen werden, dass das begünstigte Unternehmen ohne die Beihilfe so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt würde, dass das Ziel von gemeinsamem Interesse nicht erreicht würde (Anreizeffekt, Nummer 4.5).
- e) Die Beihilfe darf das zur Verwirklichung des Ziels von gemeinsamem Interesse erforderliche Minimum nicht übersteigen (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum, Nummer 4.6).
- f) Die negativen Auswirkungen der Beihilfe müssen in ausreichendem Maße begrenzt sein, so dass die Gesamtbilanz der Maßnahme positiv ausfällt (Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten, Nummern 4.7 und 4.8).
- g) Die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit müssen problemlos Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und relevanten Informationen über die gewährten Beihilfen haben (Transparenz der Beihilfe, Nummer 4.9).

4.1.2 Dieses Programm ist subsidiär. Eine Förderung kommt deshalb nur in Betracht, wenn andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere aufgrund von Programmen des Bundes oder des Landes Brandenburg, nicht bestehen.

4.1.3 Die Kreditgeber des Unternehmens, insbesondere die Hausbank, müssen bestätigen, dass während der Laufzeit der Darlehen dieses Programms ihre bisherigen Kredite zum Kapitalmarktzins (Festzinssatz für den Zusagezeitraum) ausgereicht und nicht zu Lasten der Zuwendungen aus diesem Programm zurückgeführt werden oder ihre Sicherheitenposition verändert wird.

4.1.4 Die Zuwendung ist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werthaltig zu besichern. In jedem Fall ist für die Zuwendung, bei Unternehmen außerhalb des Insolvenzverfahrens, die persönliche Haftung durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Gesellschafter erforderlich.

4.1.5 Die Gewährung einer Zuwendung für Unternehmen, die einer größeren Unternehmensgruppe angehören, oder Unternehmen, die im Begriff sind, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, ist nur für den Fall zulässig, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in dieser Regelung festgelegten Voraussetzungen Beihilfen erhalten.

4.1.6 Während der Umstrukturierungsphase (das heißt, bis zur vollständigen Umsetzung des Umstrukturierungsplanes) müssen alle anderen Beihilfen, gleich welcher Art, angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, es sei denn, diese Beihilfen fallen unter die De-minimis-Verordnung (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

### 4.2 Ziel des gemeinsamen Interesses

4.2.1 Das antragstellende Unternehmen muss nachweisen, dass der Ausfall wahrscheinlich soziale Härten oder ein Marktversagen bewirken würde, insbesondere dass:

- a) der Marktaustritt eines innovativen KMU oder eines KMU mit hohem Wachstumspotenzial negative Folgen haben könnte,
- b) der Marktaustritt eines Unternehmens mit umfangreichen Verbindungen zu anderen lokalen oder regionalen Unternehmen, insbesondere zu anderen KMU, negative Folgen haben könnte,
- c) das Versagen oder negative Anreize der Kredit-

<sup>5</sup> Da Marktaustritte bei der Erzielung von Produktivitätswachstum eine wichtige Rolle spielen, bildet allein die Verhinderung des Marktaustritts eines Unternehmens keine ausreichende Rechtfertigung für eine Beihilfe. Es sollte eindeutig nachgewiesen werden, dass mit der Beihilfe ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird, da sie darauf abzielt, soziale Härten zu vermeiden oder Marktversagen zu beheben, indem sie die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherstellt.

märkte die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmens bewirken würde oder

- d) vergleichbare Härtefälle, die von dem begünstigten Unternehmen hinreichend zu begründen sind, eintreten würden.

4.2.2 Umstrukturierungsbeihilfen dürfen sich nicht auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne dass die Ursachen dieser Verluste angegangen werden. Bei Umstrukturierungsbeihilfen muss daher ein realistischer, kohärenter und weitreichender Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens vorgelegt werden. Umstrukturierungen können eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. In der Regel gehen sie auch mit einer finanziellen Umstrukturierung in Form von Kapitalzuführungen durch neue oder bestehende Anteilseigner und Schuldenabbau durch bestehende Gläubiger einher.

4.2.3 Die Gewährung der Beihilfe ist an die Umsetzung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen.

4.2.4 Der Umstrukturierungsplan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben, wobei weitere, nicht im Umstrukturierungsplan vorgesehene staatliche Beihilfen auszuschließen sind. Der Umstrukturierungszeitraum sollte so kurz wie möglich sein. Der Umstrukturierungsplan ist mit allen erforderlichen Details vorzulegen.

Die langfristige Rentabilität ist erreicht, wenn ein Unternehmen alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet. Das umstrukturierte Unternehmen soll in der Lage sein, aus eigener Kraft im Wettbewerb zu bestehen.

4.2.5 Im Umstrukturierungsplan müssen die Ursachen für die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens und dessen spezifische Schwächen genannt werden; ferner muss aufgezeigt werden, wie die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen den Problemen, die den Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens zugrunde liegen, abhelfen werden.

4.2.6 Der Umstrukturierungsplan muss Angaben zum Geschäftsmodell des begünstigten Unternehmens umfassen, aus denen hervorgeht, wie der Plan die langfristige Rentabilität des Unternehmens befördern wird. Dazu

sollte insbesondere Folgendes zählen: Angaben zur Organisationsstruktur des begünstigten Unternehmens, Finanzierung, Corporate Governance und alle anderen relevanten Aspekte. Im Umstrukturierungsplan sollte festgestellt werden, ob die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens durch geeignetes rechtzeitiges Handeln des Managements hätten vermieden werden können; ist dies der Fall, sollte aufgezeigt werden, dass angemessene Änderungen hinsichtlich des Managements vorgenommen wurden. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches Geschäftsmodell oder System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden. Die Wiederherstellung der Rentabilität darf weder auf optimistischen Annahmen über externe Faktoren wie Schwankungen der Preise, der Nachfrage oder des Angebots knapper Ressourcen beruhen, noch darf vorausgesetzt werden, dass das begünstigte Unternehmen bessere Ergebnisse erzielt als der Markt und seine Wettbewerber oder dass es neue Geschäftsbereiche einführt beziehungsweise ausbaut, in denen es weder über Erfahrung verfügt noch Erfolge vorweisen kann (außer in angemessen begründeten Fällen, in denen dies aus Gründen der Diversifizierung und Rentabilität erforderlich ist).

4.2.7 Bei Zuwendungen, die einen Betrag von 500 000 Euro überschreiten, ist der Umstrukturierungsplan von einem unabhängigen Experten (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer oder Sanierungsberater - BDU) gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger zu entwickeln und zu begleiten.

4.3 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

Bei der Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe muss der Zuwendungsempfänger einen Vergleich mit einem realistischen alternativen Szenario ohne staatliche Beihilfe vorlegen, in dem aufzuzeigen ist, in welchem Maße die angestrebten Ziele in Nummer 4.2 dieser Richtlinie bei diesem alternativen Szenario überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Maße erreicht würden. Bei solchen Szenarios kann es sich zum Beispiel um Umschuldung, Veräußerung von Vermögenswerten, Aufnahme privaten Kapitals, Verkauf an einen Wettbewerber oder Aufspaltung handeln; dies kann jeweils durch Einleitung eines Insolvenz- oder eines Umstrukturierungsverfahrens oder auf andere Weise erfolgen.

4.4 Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

Rettungsbeihilfen können nur dann gewährt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es muss sich um vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Darlehen handeln.
- b) Die Finanzierungskosten des Darlehens müssen mit Nummer 5.3.2 im Einklang stehen.

- c) Für die Rückzahlung der Darlehen gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen.
- d) Die Rettungsbeihilfe darf für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden. Innerhalb dieses Zeitraums prüft die ILB die Lage des begünstigten Unternehmens. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss
  - i. die ILB einen Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigen oder
  - ii. das Darlehen zurückgezahlt sein.
- e) Rettungsbeihilfen dürfen nicht für die Finanzierung struktureller Maßnahmen, wie beispielsweise den Erwerb wesentlicher Geschäftsbereiche oder Vermögenswerte verwendet werden, es sei denn, sie sind im Hinblick auf das Überleben des begünstigten Unternehmens während der Laufzeit der Rettungsbeihilfe erforderlich.

#### 4.5 Anreizeffekt

Unternehmen, die eine Umstrukturierungsbeihilfe beantragen, müssen nachweisen, dass sie ohne die Beihilfe so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt würden, dass das in Nummer 4.2 dieser Regelung festgelegte Ziel von gemeinsamem Interesse nicht erreicht würde. Dieser Nachweis kann Bestandteil der gemäß Nummer 4.3 vorgelegten Notwendigkeitsanalyse sein.

#### 4.6 Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

Die Zuwendung darf nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem begünstigten Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die er zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte; sie darf außerdem weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht notwendig sind.

Der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden können, darf 10 Millionen Euro einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

##### 4.6.1 Rettungsbeihilfen

Rettungsbeihilfen müssen auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Zur Bestimmung dieses Betrages wird die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom

31.7.2014, S. 1, im Folgenden: Leitlinien) herangezogen. Des Weiteren ist von dem antragstellenden Unternehmen ein Liquiditätsplan vorzulegen, der den Liquiditätsbedarf für die kommenden sechs Monate darlegt.

##### 4.6.2 Umstrukturierungsbeihilfen

4.6.2.1 Höhe und Intensität von Umstrukturierungsbeihilfen müssen sich auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen ein ausreichender Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten und eine ausreichende Lastenverteilung gewährleistet sein. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt.

4.6.2.2 Das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren müssen einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein (dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn ein Darlehen zinsvergünstigt ist oder wenn es mit staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfelemente enthalten) und sollte in der Regel in Bezug auf die Auswirkungen auf die Liquiditätsposition des begünstigten Unternehmens mit der gewährten Beihilfe vergleichbar sein.

4.6.2.3 Es muss sich um einen konkreten, das heißt tatsächlichen Beitrag - ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow - handeln. Er muss so hoch wie möglich sein. Beiträge des Staates und Beiträge öffentlicher Unternehmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie beihilfefrei sind. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beitrag von einer von der ILB unabhängigen Einrichtung (wie einer staatseigenen Bank oder einer öffentlichen Holdinggesellschaft) geleistet wird, die die Investitionsentscheidung auf der Grundlage ihrer eigenen geschäftlichen Interessen trifft.

4.6.2.4 Die ILB kann einen Eigenbeitrag als angemessen betrachten, wenn er bei mittleren Unternehmen mindestens 40 Prozent der Umstrukturierungskosten beziehungsweise bei kleinen Unternehmen mindestens 25 Prozent der Umstrukturierungskosten beträgt.

4.6.2.5 Eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe kann ein moralisches Risiko begründen und die Marktdisziplin untergraben, wenn die Beihilfe dazu führt, dass sich die Anteilseigner und die nachrangigen Gläubiger leichtsinnig verantwortungslos verhalten und dadurch die Folgen ihrer Entscheidungen nicht mehr angemessen berücksichtigen.

Beihilfen zur Deckung von Verlusten sollten daher nur zu Bedingungen gewährt werden, die eine angemessene Einbeziehung der bestehenden Investoren in die Lastenverteilung beinhalten.

- 4.6.2.6 „Angemessene Lastenverteilung“ bedeutet, dass die bestehenden Anteilseigner und gegebenenfalls die nachrangigen Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Auf jeden Fall sollte der Abfluss von Mitteln des begünstigten Unternehmens an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten oder nachrangigen Schuldtiteln während des Umstrukturierungszeitraums verhindert werden, soweit dies rechtlich möglich ist, es sei denn, dies würde diejenigen, die frisches Kapital zugeführt haben, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen. Eine „angemessene Lastenverteilung“ beinhaltet zudem, dass staatliche Beihilfen, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens verbessern, zu Konditionen gewährt werden sollten, die dem Staat einen Anteil an künftigen Wertgewinnen des Empfängers zusichern.
- 4.7 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten
- 4.7.1 Die ILB, die Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren plant, muss prüfen, ob der Grundsatz der einmaligen Beihilfe erfüllt ist. Dazu muss das antragstellende Unternehmen nachweisen, ob es bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Inkrafttreten dieser Regelung, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, es sei denn:
- a) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
  - b) die Rettungsbeihilfe wurde im Einklang mit der BRR (Nummer 1.2 dieser Richtlinie) gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt, sofern:
    - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der BRR gewährt wurde, vernünftigerweise davon ausgegangen werden konnte, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
    - ii. neue Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich werden, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
  - c) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.
- 4.7.2 Änderungen der Eigentumsverhältnisse des begünstigten Unternehmens nach Gewährung einer Beihilfe oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Bereinigung seiner Altschulden zur Folge haben, berühren die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
- 4.7.3 Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, so gewährt die ILB weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Beihilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, so können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Regelung eingehalten werden. Das antragstellende Unternehmen muss sicherstellen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.
- 4.7.4 Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte von einem Unternehmen übernimmt, insbesondere von einem Unternehmen, gegen das eines der in Nummer 4.7.2 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe auf das übernehmende Unternehmen keine Anwendung, sofern keine wirtschaftliche Kontinuität zwischen dem alten Unternehmen und dem übernehmenden Unternehmen besteht.
- 4.8 Art und Form der Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen bei Umstrukturierungsbeihilfen
- 4.8.1 Die folgenden Verhaltensmaßregeln sollen gewährleisten, dass die Beihilfe nur zur Finanzierung der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität verwendet und nicht zur Verlängerung schwerwiegender und anhaltender Störungen der Marktstruktur oder aber zur Abschottung des begünstigten Unternehmens vom gesunden Wettbewerb missbraucht wird. Folgende Verhaltensmaßregeln müssen in allen Fällen Anwendung finden, um zu verhindern, dass die Wirkung der strukturellen Maßnahmen beeinträchtigt wird; sie sollten im Prinzip für die Laufzeit des Umstrukturierungsplans auferlegt werden:
- a) Die Beihilfeempfänger dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keinerlei Unternehmens-

anteile erwerben, es sei denn, dies ist zur Gewährleistung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens unerlässlich. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Beihilfe zur Wiederherstellung der Rentabilität und nicht zur Finanzierung von Investitionen oder zum Ausbau der Präsenz des begünstigten Unternehmens auf bestehenden oder neuen Märkten verwendet wird. Wird ein solcher Erwerb von Unternehmensanteilen jedoch gemeldet, so kann er unter Umständen im Rahmen des Umstrukturierungsplans genehmigt werden.

- b) Die begünstigten Unternehmen dürfen bei der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen staatliche Beihilfen nicht als Wettbewerbsvorteil anführen. In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, den begünstigten Unternehmen geschäftliche Tätigkeiten zu untersagen, die auf die rasche Vergrößerung ihres Marktanteils im Zusammenhang mit bestimmten Produkt- oder geografischen Märkten ausgerichtet sind, indem sie Konditionen (zum Beispiel Preise und andere Geschäftsbedingungen) anbieten, bei denen Wettbewerber, die keine staatliche Beihilfen erhalten, nicht mithalten können. Derartige Einschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn keine andere strukturelle Maßnahme oder Verhaltensmaßregel die festgestellten Wettbewerbsverfälschungen angemessen beheben kann und sie selbst den Wettbewerb auf dem Markt nicht beeinträchtigen. Um dieser Voraussetzung Rechnung zu tragen, wird das antragstellende Unternehmen seine angebotenen Konditionen mit denen glaubwürdiger Wettbewerber vergleichen, die über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen, und der ILB diese Dokumentation übergeben.

4.8.2 Im Rahmen ihrer allgemeinen Würdigung können Zusagen im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen durch das begünstigte Unternehmen berücksichtigt werden, die zum Beispiel durch Erleichterung des Markteintritts oder des Marktaustritts zu einer Öffnung und Festigung der Märkte sowie zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen sollen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die dazu dienen, bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des begünstigten Unternehmens in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, im Einklang mit dem Unionsrecht für andere Unternehmen aus der Union zu öffnen. Derartige Initiativen können andere Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen ersetzen, die normalerweise von dem begünstigten Unternehmen verlangt würden.

4.8.3 Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten sowohl Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko ausräumen als auch etwaige Wettbewerbsverfälschungen auf den Märkten beheben, auf denen das begünstigte Unternehmen tätig ist. Der Umfang solcher Maßnahmen richtet sich nach mehreren Faktoren. Dazu zählen insbesondere der Umfang und

die Art der Beihilfe und die Bedingungen und Umstände der Beihilfegewährung; die Größe und die Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und die Merkmale des betroffenen Marktes; das Ausmaß der verbleibenden Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko nach der Anwendung von Eigenbeitrags- und Lastenverteilungsmaßnahmen. Die ILB wird insbesondere den Umfang, gegebenenfalls anhand von Näherungswerten, und die Art der Beihilfe, sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Vermögenswerten des begünstigten Unternehmens und im Verhältnis zur Größe des Marktes insgesamt, bewerten. Die ILB wird die Größe und die Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinen Märkten sowohl vor als auch nach der Umstrukturierung bewerten, um die voraussichtlichen Auswirkungen der Beihilfe auf diesen Märkten im Vergleich zur beihilfefreien Fallkonstellation im Sinne von Nummer 4.3 zu prüfen. Die Maßnahmen werden im Interesse der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Marktes ausgestaltet. Im Hinblick auf etwaige Bedenken hinsichtlich des moralischen Risikos wird die ILB auch das Ausmaß des Eigenbeitrags und der Lastenverteilung prüfen. Wenn das Ausmaß des Eigenbeitrags und der Lastenverteilung die Anforderungen in dieser Regelung übersteigt, kann dies den Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen durch Begrenzung des Beihilfebetrags und des moralischen Risikos verringern. Da Umstrukturierungsmaßnahmen unter Umständen das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können, werden Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, die dazu beitragen, dass die nationalen Märkte offen und bestreitbar bleiben, positiv bewertet. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten die Chancen des begünstigten Unternehmens auf die Wiederherstellung seiner Rentabilität nicht schmälern, was zum Beispiel der Fall sein könnte, wenn die Durchführung einer Maßnahme sehr kostspielig ist oder in hinreichend begründeten Ausnahmefällen die Tätigkeit des begünstigten Unternehmens derart einschränken würde, dass die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens beeinträchtigt würde; diese Maßnahmen sollten auch nicht zu Lasten der Verbraucher und des Wettbewerbs gehen.

4.8.4 Kleine Unternehmen sind nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen zu ergreifen, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Kleine Unternehmen dürfen jedoch in der Regel während des Umstrukturierungszeitraums keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

4.9 Transparenz der Beihilfe

4.9.1 Die ILB wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Jahresberichte über die Nutzung dieser Regelung vorlegen, die die Bundesregierung wiederum an die Europäische Kommission weiterleitet. Diese Jahresberichte

werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

4.9.2 Die Europäische Kommission wird anhand der Jahresberichte prüfen, ob eine Evaluierung der Regelung im Sinne des Abschnitts 6.7. der Leitlinien erforderlich ist.

4.9.3 Es wird sichergestellt, dass ab dem 1. Juli 2016 folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:

- vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Gewährungsbeschlusses für Einzelbeihilfen einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet,
- Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),
- Namen der einzelnen Beihilfempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfempfänger, Tag der Gewährung, Region, in der der Beihilfempfänger angesiedelt ist (auf NUTS-2-Ebene), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen unter 500 000 Euro abgesehen werden (60 000 Euro bei begünstigten Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind). Die Veröffentlichung dieser Angaben muss nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe erfolgen, mindestens zehn Jahre lang aufrechterhalten werden und ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

## 5 Art, Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Darlehens gewährt. Die Zuwendung ergänzt die vom Antragsteller und seiner Kreditgeber aufgebracht beziehungsweise aufzubringenden eigenen Finanzierungsbeiträge. Eine Auszahlung in mehreren Tranchen ist entsprechend der jeweiligen Erfüllung der Auflagen des Darlehensvertrages, zum Beispiel Umstrukturierungsfortschritt, zulässig.

5.2 Die Zuwendung soll im Regelfall bei Umstrukturierungsbeihilfen einen Betrag von 1,5 Millionen Euro und bei Rettungsbeihilfen von 500 000 Euro nicht über und einen Betrag von 15 000 Euro nicht unterschreiten. Dieser Betrag soll auch bei Änderung des Umstrukturierungsplanes nicht überschritten werden.

5.3 Verzinsung

5.3.1 Der Zinssatz für Umstrukturierungsdarlehen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung banküblichen Zinssatz für Kapitalmarktdarlehen, gegebenenfalls zuzüglich eines Risikozuschlages.

5.3.2 Im Fall von Rettungsbeihilfen darf der Zinssatz nicht

unter dem Referenzsatz liegen, der in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze<sup>6</sup> für schwache Unternehmen festgesetzt ist, die eine normale Besicherung bieten (mindestens Referenzzinssatz der EU-Kommission zuzüglich 400 Basispunkte). Sofern das begünstigte Unternehmen einen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat und die Laufzeit der Rettungsbeihilfe über die Frist von sechs Monaten bis zur Prüfung des Umstrukturierungsplanes verlängert werden sollte, erhöht sich die Mindestvergütung um weitere mindestens 50 Basispunkte.

5.4 Die Laufzeit der Zuwendungen in Form von Umstrukturierungsdarlehen richtet sich nach der Notwendigkeit im Einzelfall. Sie ist so kurz wie möglich zu halten und soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

5.5 Die Laufzeit der Zuwendungen in Form von Massendarlehen beträgt regelmäßig höchstens 18 Monate.

5.6 In besonders gelagerten Fällen kann die ILB abweichend von den Regelfällen der Nummern 5.2, 5.4 und 5.5 entscheiden. In diesem Fall darf die Zuwendung einen Betrag von 4 Millionen Euro nicht überschreiten. Die Beschränkung der Beihilfe auf das Minimum nach Nummer 5.2 bleibt hiervon unberührt. Die Laufzeit von sechs Jahren sowie der Kumulierungsschwellenwert von 10 Millionen Euro (Nummer 4.6) dürfen nicht überschritten werden.

5.7 Rettungsbeihilfen sind innerhalb einer sechsmonatigen Frist, ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen, entweder zurückzuzahlen oder es ist ein Umstrukturierungsplan vorzulegen (siehe Nummer 4.4 Buchstabe d). Sollte sich innerhalb dieser Frist zeigen, dass eine Rettung des Unternehmens nicht möglich ist, ist der nicht verbrauchte Teil der Rettungsbeihilfe unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Wenn ein Umstrukturierungsplan vorgelegt wird, besteht die Möglichkeit, die Laufzeit des Darlehens entsprechend den Planungen des Umstrukturierungsplans zu verlängern. Die Höhe der Rettungsbeihilfe ergibt sich gemäß Nummer 4.6.1 dieser Richtlinie.

5.8 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung, aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind, dürfen keine neuen Beihilfen auf Grundlage dieser Beihilferegelung gewährt werden.

## 6 Verfahren

6.1 Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks über die Hausbank bei der Investitionsbank des Landes

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABL C 14 vom 19.1.2008, S. 6)

Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen. Bei Rettungsbeihilfen ist neben dem Antrag eine Erklärung über die Antragsberechtigung gemäß Nummer 2 sowie eine Stellungnahme der Kreditgeber mit einer Bestätigung gemäß Nummer 4.1.3 beizufügen. Bei Umstrukturierungsbeihilfen ist zusätzlich der Umstrukturierungsplan und, soweit nach dieser Richtlinie erforderlich, das Gutachten gemäß Nummer 4.2.7 beizufügen. Die ILB ist im Verfahren berechtigt, Änderungen des vorgelegten Konzeptes zu fordern sowie verfahrenslenkende und verfahrensbeschleunigende Auflagen zu erteilen.

6.2 Die ILB reicht die Darlehen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Darlehensvertrages aus.

6.3 Die ILB prüft die Verwendungsnachweise. Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendung.

Die ILB überwacht die Umsetzung der Umstrukturierungspläne. Der Antragsteller hat die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) und Summen- und Saldenlisten zum Abschluss eines jeden Monats (gegebenenfalls Quartals) vorzulegen. Zum 30.06. eines jeden Jahres ist der Jahresabschluss einzureichen.

Die ILB erstellt zu jedem Unternehmen einen Jahresbericht mit folgenden Angaben:

- Firma,
- Code des betreffenden Wirtschaftszweiges entsprechend dem dreistelligen NACE-Code,
- Beschäftigtenzahl,
- Jahresumsatz und Bilanzsumme,
- Betrag der gewährten Beihilfe,
- Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers,
- gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen,
- gegebenenfalls Angaben zu in der Vergangenheit gewährten Umstrukturierungs- oder gleichgestellten Beihilfen,
- gegebenenfalls Angaben zur Einleitung einer Liquidation oder eines Insolvenzverfahrens vor Abschluss der Umstrukturierung.

Die Nummern 4.9.1 und 4.9.2 dieser Richtlinie sind zu beachten.

6.4 Der ILB und dem Landesrechnungshof sowie deren Beauftragten sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten.

6.5 Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

6.6 Die Kosten der Antragstellung sowie die Begleitung des Umstrukturierungsplanes im Falle von Umstrukturierungsdarlehen gemäß Nummer 4.2 sind vom Antragsteller zu tragen.

## 7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die ILB hat gegenüber dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei der Gewährung der Zuwendung um eine Subvention im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Antragsteller im Antrags- und Zusageverfahren als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Erlass zur Anerkennung von Beratenden und Beratungsunternehmen auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung)**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 18. August 2015

## 1 Allgemeines

Dieser Erlass regelt die Anerkennung von Beratern und Beratungsunternehmen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 für die Länder Brandenburg und Berlin. Die Anerkennung ist nicht im Sinne einer staatlichen Berufszulassung zu verstehen. Sie bescheinigt vielmehr den anerkannten Beratern und Beratungsunternehmen eine nachgewiesene Qualifikation und regelmäßige Weiterbil-

derung in den ausgewiesenen Schwerpunkten zur Wahrnehmung von Beratung im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung nach Artikel 12 der oben angeführten Verordnung. Die Anerkennung von Beratern und Beratungsunternehmen dient der Unterstützung von Betriebsinhabern, geeignete Beratungsangebote zu finden.

### Anerkennungsvoraussetzungen

- Beratende und Beratungsunternehmen verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (insbesondere ist kein Insolvenzverfahren anhängig),
- die Beratungstätigkeit ist zu keinem Zeitpunkt von Unternehmen Dritter inhaltlich und wirtschaftlich abhängig,
- für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen ist die notwendige Infrastruktur vorhanden,
- die Beratenden beziehungsweise das im Unternehmen eingesetzte Beratungspersonal besitzen die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit (zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind Zeugnisse beziehungsweise vergleichbare Qualifikationsnachweise vorzulegen),
- die Beratenden und Beratungsunternehmen beschreiben die Ausrichtung des Beratungsangebotes gegebenenfalls unter Benennung von Kooperationspartnern und
- die Beratungsleistungen werden in Ergänzung zu Beratungen auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben erbracht (sofern nichts anderes geregelt ist).

## 2 Anerkennungsstelle

Das LELF ist zuständig für die Anerkennung der Beratern für die Länder Brandenburg und Berlin (gemäß Nummer 5 Anlage Mindestanforderungen an Beratungsanbieter und Beratungskräfte des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil B in der jeweils geltenden Fassung).

## 3 Anerkennungsverfahren

### 3.1 Antragstellung und Antragsunterlagen

Der formgebundene Antrag auf Anerkennung ist mit Anlagen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Vordrucke für Antrag und Anlagen sind elektronisch in der gültigen Fassung unter [www.lelf.brandenburg.de](http://www.lelf.brandenburg.de) abrufbar.

### 3.2 Anerkennungsprüfung und Anerkennung

Sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Ausstellung der Anerkennungsurkunde durch das LELF. Die Anerkennung der Beratenden erfolgt personenbezogen und längstens bis zum 31.12.2020.

## 4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Zum Zweck der Qualitätssicherung bildet der Beratende sich und seine Mitarbeiter regelmäßig - mindestens jährlich - fort und nutzt die Angebote des LELF, von Einrichtungen der Agrarforschung sowie anderen geeigneten An-

bietern. Die Teilnahmebestätigungen sind für den Zeitraum der Anerkennung aufzubewahren und der Anerkennungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

4.2 Beratende und Beratungsunternehmen ermöglichen den staatlichen Stellen auf Anforderung

- die Teilnahme an Beratungsaktivitäten und
- Einblicke in Beratungsprotokolle und Unterlagen der internen Qualitätssicherung.

4.3 Beratende und Beratungsunternehmen stellen eine neutrale Beratung sicher und versichern, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt wird.

## 5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen entfallen oder
- gegen die Verpflichtungen verstoßen wurde/wird oder
- die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

## 6 Bekanntmachung

Die anerkannten Beratern und Beratungsunternehmen werden im Internet ([www.lelf.brandenburg.de](http://www.lelf.brandenburg.de)) veröffentlicht.

## 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Sie ersetzt die Grundsätze der Anerkennung von Berater/innen im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in der Region Brandenburg-Berlin (im Amtsblatt für Brandenburg nicht veröffentlicht).

### **Interessensbekundung zur Förderung von Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Erstausbildung im Justizvollzug des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 28. September 2015

Der Justizvollzug des Landes Brandenburg führt auf Grundlage einer Förderrichtlinie im Rahmen von Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Fördermaßnahmen der Berufsvorbereitung und Erstausbildung im Jugendstrafvollzug der JVAen Cottbus-Dissenchen und Wriezen durch. Ergänzend werden Maßnahmen der Berufsvorbereitung auf Grundlage des § 51 und § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) III durch die Bundesagentur für Arbeit angeboten. Mit der Durch-

führung der Maßnahmen des Landes Brandenburg und der Bundesagentur für Arbeit soll je Standort ein externer Maßnahmeträger beauftragt werden.

Die Auswahl der Maßnahmeträger erfolgt in einem zwischen dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, abgestimmten Auswahlverfahren.

Infrage kommende Maßnahmeträger müssen nachweisen, dass sie und das einzusetzende Personal über Erfahrungen mit benachteiligten Zielgruppen in Berufsvorbereitung und Berufsausbildung verfügen. Sie sollten möglichst auch Erfahrungen mit der Durchführung von Maßnahmen in Haftanstalten haben.

Um Bietern, die bisher noch nicht in den betroffenen Haftanstalten tätig waren, eine Beurteilung der Maßnahme und der für die Durchführung maßgeblichen Begleitumstände zu erleichtern, sollen sie in Absprache mit dem Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt einen Vor-Ort-Termin vereinbaren. Für die Teilnahme am Vor-Ort-Termin ist von jedem Teilnehmer ein **gültiges Personaldokument** (Personalausweis oder Pass) vorzuhalten.

Die Bescheidung der externen Maßnahmeträger erfolgt für die Maßnahmen des Landes Brandenburg im Rahmen des Zuwendungsrechts. Die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit werden im Rahmen der VOL/A in Form eines Vertrages vergeben.

Interessierte Maßnahmeträger werden aufgefordert, Interessensbekundungen einschließlich der für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen wie folgt abzugeben:

**Bezeichnung (Anschrift) der zur Interessensbekundung auffordernden Stelle:**

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, vertreten durch den Leiter der Strafvollzugsabteilung III, dieser vertreten durch das Fachreferat III.4, Frau Theine

Telefon-Nr.:0331 866-3332  
elisabeth.theine@mdjev.brandenburg.de

**Bezeichnung (Anschrift) der auswertenden Stelle:**

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Abt. III  
Frau Theine  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14460 Potsdam

**Bezeichnung der Stelle, bei der die Interessensbekundungen einzureichen sind:**

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg siehe oben

**Grundlagen der Interessensbekundungen:**

Gemeinsame Leistungsbeschreibung von Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen der Berufsvorbereitung gemäß §§ 51 und 53 SGB III und Leistungsbeschreibung des MdJEV für die Erstausbildung.

**Form, in der Interessensbekundungen einzureichen sind:**

Die Interessensbekundungen einschließlich der für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen müssen rechtzeitig und fristgerecht, ausschließlich schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag/Paket per Post, durch einen privaten Zustelldienst oder persönlichen Einwurf in den Hausbriefkasten oder Abgabe beim Pförtnerdienst bei der vorgenannten auswertenden Stelle eingegangen sein.

**Interessensbekundungen, die auf anderem Wege, zum Beispiel als elektronische Angebote, verkehrsbüchliche E-Mail, Telefax usw. zugestellt werden, werden nicht berücksichtigt.**

**Art der Fördermaßnahme:**

Fördergegenstand ist die Konzeptionierung und Durchführung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Erstausbildungen. Die konkreten inhaltlichen Anforderungen sind den Leistungsbeschreibungen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu entnehmen.

**Umfang der Fördermaßnahme:**

36 Teilnehmerplätze in der JVA Cottbus-Dissenchen und 49 Teilnehmerplätze in der JVA Wriezen als Förderung durch das Land. Darüber hinaus sollen 12 Teilnehmerplätze in JVA Cottbus-Dissenchen und 12 Plätze in der JVA Wriezen durch die Bundesagentur für Arbeit vergeben werden.

**Anzahl, Größe und Art der einzelnen Maßnahmen:**

Die Maßnahme wird in jeweils einem Paket mit jeweils zwei Teilen (BVB und Erstausbildung) pro JVA gefördert. Inhalt und Größe der jeweiligen Maßnahme können den Unterlagen für die Interessensbekundung entnommen werden.

**Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Maßnahmebeginn: 01.04.2016  
Maßnahmeende: 31.03.2017

**Bezeichnung der Stelle, die die Unterlagen für die Interessensbekundung zur Verfügung stellt:**

Die Unterlagen für die Interessensbekundung werden im Internet auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter

[www.mdjev.brandenburg.de](http://www.mdjev.brandenburg.de) > Interessensbekundung für Maßnahmen der beruflichen Bildung, veröffentlicht.

**Abgabefrist für die Interessensbekundung:**

Termin: 30. November 2015

**Mit der Interessensbekundung vorzulegende Unterlagen:**

- Erklärungen zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit
- Referenzen/Nachweis der Fachkunde
- Nachweis vergleichbarer Leistungen in den letzten 3 Jahren

**Bestellung des Landeswahlbeauftragten  
und seines Stellvertreters für die Wahlen  
in der Sozialversicherung 2017**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Vom 6. Oktober 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 53 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583, 1008) wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 für die Wahlen in der Sozialversicherung 2017

Herr Ministerialrat Ingo Schattschneider zum Landeswahlbeauftragten für das Land Brandenburg

und

Frau Ministerialrätin Dr. Daniela Krantz zu seiner Stellvertreterin

bestellt.

Die Anschrift ihrer Dienststelle lautet:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13  
14467 Potsdam

Der Landeswahlbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 0331 866-5260

Fax: 0331 866-5208

E-Mail: [ingo.schattschneider@masgf.brandenburg.de](mailto:ingo.schattschneider@masgf.brandenburg.de)

Nach § 2 Absatz 1 SVWO endet die Amtszeit mit dem Ablauf des 30. September 2021 (§ 45 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Ersatzneubau des  
Wehres Saldernhorst in der Dosse“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. Oktober 2015

Die EUROVIA VBU GmbH, Region Nord, ZS Spezialtiefbau/Ingenieurbau in 16835 Lindow plant den Ersatzneubau des Wehres Saldernhorst in der Gemarkung Strodehne im Landkreis Havelland.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.25, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung  
für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen  
(WEA) im Windpark Schlalach II**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. Oktober 2015

Die Enercon GmbH, Teerhof 59 in 28199 Bremen plant die Errichtung von sechs WEA im Windpark Schlalach II in der Gemarkung Schlalach, Flur 4, Flurstück 85 sowie Flur 6, Flurstücke 29, 30, 41/2, 80 und 82 im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.25, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Obere Wasserbehörde

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb  
von acht Windkraftanlagen (Windpark Heidehof III)  
in 14913 Jüterbog OT Neuhof und OT Werder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. Oktober 2015

Der Firma Windpark GmbH & Co. Heidehof III KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, **acht Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in 14913 Jüterbog, **Gemarkung Neuhof, Flur 3, Flurstücke 26 und 99** und **Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstücke 45, 51, 64, 75, 104 und 118** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 mit einem Rotordurchmesser von 82,00 m und einer Nabenhöhe von 138,38 m auf Hybridtürmen (Betonfertigteile- und Stahlsegmente). Die Leistung je Anlage beträgt 2,3 MW<sub>el</sub>.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

**Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22.10.2015 bis einschließlich 04.11.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadt Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog, in der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 10 in 14943 Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Bauverwaltung, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich unter der Registriernummer 50.045.00/12/1.6.2V/RS angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Pots-

dam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Zagelsdorf und OT Rosenthal sowie in 15936 Dahmetal OT Görzdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. Oktober 2015

Der Firma Windpark Dahme-Zagelsdorf 1 GmbH & Co. KG, Airport Center Schönefeld, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, **13 Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in 15936 Dahme/Mark OT Zagelsdorf und OT Rosenthal, **Gemarkung Zagelsdorf, Flur 2, Flurstücke 92, 119, 147, 148, Gemarkung Rosenthal, Flur 2, Flurstücke 33, 37, 54 sowie Flur 3, Flurstücke 28, 29, 45, 56, 104/49** sowie in 15936 Dahmetal OT Görzdorf, **Gemarkung Görzdorf Flur 5, Flurstücke 140, 141, 157, 158, 171, 172** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen des Typs GE 2.5-120 mit einem Rotordurchmesser von 120,00 m und einer Nabenhöhe

von 120,00 m (Gesamthöhe 180 m) auf Stahlrohrtürmen. Die Leistung je Anlage beträgt 2,5 MW<sub>el</sub>. Zu jeder Anlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

### Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22.10.2015 bis einschließlich 04.11.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Zimmer 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich unter der Registriernummer 50.098.00/13/1.6.2V/RS angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altholz in 04934 Hohenleipisch OT Dreska**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. Oktober 2015

Auf Grund der verspäteten Bekanntmachung des Vorhabens in der Tageszeitung, wurden die Fristen für die Auslegung und Einwendung zu oben genanntem Vorhaben nicht eingehalten.

Der im Amtsblatt Nr. 32 vom 19.08.2015 bekannt gemachte Erörterungstermin vom 28.10.2015 entfällt und es werden hiermit eine neue Auslegungs- und Einwendungsfrist sowie ein Erörterungstermin festgelegt. Bisher vorgebrachte Einwendungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie form- und fristgerecht eingegangen sind.

Die Firma Jan Packroff Hackschnitzel Herstellungs- und Verarbeitungs GmbH beantragt gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 04934 Hohenleipisch OT Dreska, **Gemarkung Dreska, Flur 1, Flurstücke 8, 139, 143 und 144** eine Anlage zur Aufbereitung von Altholz zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen in der 2. Teilgenehmigung die Kapazitätserhöhung der Zerkleinerung von Altholz der Klasse A IV (gefährliche Abfälle) auf 49 t/d und die Kapazitätserhöhung der Zerkleinerung von Altholz der Klasse A I bis A III (nicht gefährliche Abfälle) auf 500 t/d.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Halbjahr 2016 geplant.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und im Amt Plessa, Bauamt, Steinweg 6, Haus 2, Zimmer 6 in 04928 Plessa ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28.10.2015 bis einschließlich 11.12.2015**

schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und beim Amt Plessa erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist **am 18.02.2016, um 10:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Haida, neben dem Bürgerhaus, Baumschulenweg 4 in 04930 Röderland OT Haida** vorgesehen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I Nr. 17)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I Nr. 17)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 5. Oktober 2015

Die 4. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 05.11.2015 um 16:00 Uhr  
in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde  
Rathaussaal  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde**

statt.

Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2: Bestätigung des Protokolls der Sitzung der Regionalversammlung vom 16.07.2015**

**TOP 3: Aufnahme weiterer beratender Mitglieder der Regionalversammlung**

- Kriterien zur Aufnahme weiterer beratender Mitglieder der Regionalversammlung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - des Bundesverbands WindEnergie e. V. - Landesverband Berlin/Brandenburg vom 10.08.2015
  - der BI Freier Wald e. V. Kallinchen vom 19.09.2014
  - der BI Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e. V. vom 30.07.2014

#### TOP 4: Projektarbeit

- Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt WindReg
- Interessenbekundung zur Fortsetzung der geförderten Maßnahme „Umsetzung des Regionalen Energiekonzepts“
- Abschluss des Projekts NaLaMa-nt - mündlicher Bericht

#### TOP 5: Regionalplan Havelland-Fläming

mündlicher Bericht über vorbereitende Arbeiten für ergänzende regionalplanerische Festlegungen

#### TOP 6: Evaluierung des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg

mündlicher Bericht

#### TOP 7: Einwohnerfragestunde

#### TOP 8: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

#### II. Nichtöffentlicher Teil

**TOP 1: Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen der Regionalversammlung vom 16.07.2015**

#### TOP 2: Verschiedenes

- Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 21.10.2015 bis 04.11.2015 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 05.10.2015

Wolfgang Blasig  
Vorsitzender der Regionalversammlung

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. Dezember 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 237** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wainsdorf	3	20/2	Gebäude- und Freifläche, Wainsdorfer Hauptstraße 74	1.876 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Anbau und Wirtschaftsgebäude sowie einem weiteren Wohnhaus mit Werkstattgebäuden und Scheune bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.02.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 78.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 5/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. November 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11207** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 106, Flurstück 73, Gebäude- und Gebäudefreifläche, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35, Größe: 400 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung

Postanschrift: Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35, 15517 Fürstenwalde/Spree

AZ: 3 K 144/12

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Dezember 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Dolgelin Blatt 144** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Alte Poststr. 22, Größe: 187 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Nutzung: Reihenhaus mit Anbauten

Postanschrift: Alte Poststr. 22, 15306 Lindendorf OT Dolgelin

Im Termin am 01.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 59/14

**Terminsbestimmung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 8. Dezember 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Kieselwitz Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kieselwitz, Flur 2, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, Bremsdorfer Weg 5, Größe: 1.438 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 159.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung  
Postanschrift: Bremsdorfer Weg 5, 15980 Schlaubetal OT Kieselwitz

AZ: 3 K 124/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. Dezember 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 1747** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	10	298	Verkehrsfläche, Brandenburgische Straße	138
2	10	299	Gebäude- und Freifläche, Brandenburgische Straße 134	572

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit: 53.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Brandenburgische Straße 134, 15566 Schöneiche  
Bebauung: Wohngebäude, eingeschossig, nicht unterkellert, mit Anbau  
Geschäfts-Nr.: 3 K 105/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Dezember 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	42	17/1	Gebäude- und Freifläche, Gartenstr. 2	2.126

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 775.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Gartenstraße 2, 15230 Frankfurt (Oder)  
Bebauung: Geschäftshaus, im rückwärtigen Bereich schließt sich an den Seitenflügel ein Kesselhaus mit Schornstein an. Kesselhaus und Schornstein sind als Einzeldenkmale unter Schutz gestellt  
Geschäfts-Nr.: 3 K 138/13

**Amtsgericht Luckenwalde****Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. Dezember 2015, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 446** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 472, Ziegelfichtenweg; Gebäude- und Freifläche, Größe 636 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Ziegelfichtenweg, Ecke Zum Wiesenberg. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 10/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. Dezember 2015, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 6, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Rundling 20, Größe 5.345 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Trebbin OT Lüdersdorf, Im Rundling 20. Es ist bebaut mit mehreren Gebäuden; Wohngebäude, Seitengebäude mit Wohneinheit und weiterführender Stallung, Scheune, Nebengebäude und Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude, im Außenbereich abrisssreifer Unterstand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 9, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 17 K 192/12

**Zwangsversteigerung 2.Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Dezember 2015, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2428** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 39, Flurstück 141, Fuchsberge 44, Größe 1.083 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 124.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 44. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.07.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 17 K 72/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Dezember 2015, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Saalow Blatt 561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 6/3, Landwirtschaftsfläche, Horstfelder Straße, Größe 3.808 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 6/5, Gebäude- und Freifläche, Horstfelder Straße 5 B, Größe 603 m<sup>2</sup>

3/zu 4: Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Gemarkung Saalow Flur 3 Flurstück 5/3 (z. Z. eingetragen im Grundbuch von Saalow Blatt 524 Abteilung II Nr. 1)

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.500,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück: 6/3 1.500,00 EUR

6/5 17.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.01.2015 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in der Horstfelder Straße 5 B, 15838 Am Mellensee, OT Saalow. Es handelt sich um zwei Grundstücke. Das Flurstück 6/3 ist bebaut mit einem maroden Schuppen und einer Garage. Das Flurstück 6/5 ist mit einem ca. 1985 errichteten und ca. vor 2010 teilsanierten Einfamilien-Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut; zum Wertermittlungsstichtag leerstehend.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 132/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 18. Dezember 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2094** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 97, Heffterstr. 4, Größe 564 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 215.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Heffterstr. 4. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus/Einfamilienhaus, einem Wohnhaus/Zweifamilienhaus und einer Garage mit Überdachung. Die Wohnhäuser wurden 1929 erbaut und 1995 saniert und modernisiert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 115/14

**Amtsgericht Senftenberg**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19. November 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünwalde Blatt 138**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Grünewalde, Flur 2, Flurstück 125, Größe: 460 qm, versteigert werden.

Lage: Lauchhammer, Ortsteil Grünewalde, Hakenstraße 6  
 Bebauung: unterkellertes Einfamilienhaus, Erd- und Dachgeschoss, Baujahr ca. 1934, Teilmodernisierungen 1999 - 2002, ca. 113 qm Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 16.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 42 K 11/13

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Das durch Diebstahl abhanden gekommene kleine Dienstsiegel Nr. 13 (20 mm) des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Haideé Stahn**, Dienstaussweis-Nr. **105374**, ausgestellt am 02.11.1992, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.12.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Polizeipräsidium**

Der verloren gegangene Dienstaussweis der Beamtin **Lisa Marie Müller**, Dienstaussweisnummer: **010815**, gültig ab: 04.12.2008, ausgestellt durch: Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufrufe**

Der Verein Modellflugclub „Roter Adler“ Brandenburg e. V., c/o Jörg Anders, Hauptstraße 19, 14550 Werder (Havel) OT Plessow, ist zum 18.09.2015 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 23.10.2016 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator: Olaf Hinze  
 Gördenallee 20  
 14772 Brandenburg a. d. Havel

Die Auflösung des Vereins „Landesbildungswerk des Brandenburgischen Kulturbundes e. V., eingetragen unter VR 1400 P bei Amtsgericht Potsdam, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.06.2015 gefasst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 23. Oktober 2015 geltend zu machen.

Liquidatoren:

Dieter Zänker, 17268 Gerswalde OT Klein Fredenwalde  
 Carla Villwock, 15576 Potsdam, Marquardter Straße 02



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.